

**Achte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 24. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, geändert durch Satzung vom 9. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 43 „Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien“ ein neuer § 43a „Kunstgeschichte“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen §§ 43a und 43b werden zu §§ 43b und 43c.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die neue Nr. 12 „Kunstgeschichte (§ 43a)“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen Nrn. 12 bis 17 werden zu Nrn. 13 bis 18.
3. Es wird folgender § 43a neu eingefügt:

„§ 43a
Kunstgeschichte

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

Mit der Masterprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er während seines Studiums vertieftes Wissen und methodische Eigenständigkeit im gesamten Gegenstandsbereich der Kunstgeschichte sowie die Fähigkeit zur forschungs- und praxisorientierten Anwendung kunsthistorischer Analyseverfahren und Methoden erworben hat.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch, und eine weitere moderne Fremdsprache aus dem europäischen Sprachraum sowie der Nachweis von Lateinkenntnissen bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit.

(3) Eignungsprüfung

- a) ¹Bewerber, deren erster Studienabschluss nicht mit der Note „gut“ erfolgte, haben

sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen. ²Zweck der Eignungsprüfung ist es festzustellen, inwieweit die von einem Bewerber bisher erbrachten Leistungen den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Kunstgeschichte erwarten lassen.

- b) ¹Das Eignungsverfahren wird mindestens jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar und für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli an das Institut für Kunstgeschichte zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Kopie des Abiturzeugnisses (oder eines äquivalenten schulischen Abschlusszeugnisses), Nachweise über alle Studienleistungen, die die Qualifikation für das Masterstudium belegen sollen.
- c) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss sowie einer schriftlichen Prüfung. ²Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kunsthistorische Grundlagenkenntnisse, nachgewiesen durch erfolgreich absolvierte Module, welche das im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte der Universität Regensburg geforderten Modulspektrum im Wesentlichen abdecken
 2. Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch sehr gute Studienleistungen und intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten
 3. Motivation, nachgewiesen durch Auslandsaufenthalte, einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen
- ³Die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kriterien werden mit jeweils 0 bis 10 Punkten bewertet. ⁴In der schriftlichen Prüfung wird überprüft, ob der Bewerber fachspezifische Kompetenzen auf dem Niveau der Bachelor-Module *Frühe Neuzeit* und *Kunst nach 1800* nachweisen kann. ⁵Die Eignung für den Masterstudiengang ist nachgewiesen, wenn die vorgelegten Unterlagen mit insgesamt mindestens 10 Punkten bewertet wurden und in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde.
- d) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- e) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

(4) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

¹Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Studienleistungen nachzuweisen:

a) Pflichtbereich (105 LP):

- Aufbaumodul I: Methodenprobleme in der Kunst des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
- Aufbaumodul II: Methodenprobleme in der Kunst nach 1800
- Aufbaumodul III: Theorien und Quellen
- Aufbaumodul IV: Methodologie in Kunstgeschichte und Bildwissenschaft
- Exkursionsmodul
- Praxismodul
- Abschlussmodul (inkl. Masterarbeit im Umfang von 20 LP)

b) Wahlbereich (15) LP.

²Im Wahlbereich kann Folgendes gewählt werden:

- Lehrveranstaltungen oder Module aus den Bereichen
- | | |
|-------------|----------------|
| Bauaufnahme | Kunsterziehung |
|-------------|----------------|

Medienwissenschaft
Medieninformatik
Informationswissenschaft
Vergleichende Kulturwissenschaft
Psychologie
Spracherwerb: Französisch, Italienisch (insbesondere italienische Terminologie), Spanisch
oder
das Modul Auslandsaufenthalt im Umfang von 15 LP.

Musikwissenschaft
Klassische Archäologie
Geschichte
Philosophie
Historische Hilfswissenschaft

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gleich gewichteter Durchschnitt aus

a) dem gleich gewichteten Durchschnitt der Noten der Aufbaumodule gemäß Abs. 3
Buchst. a) zu 50 %

b) der Note der Masterarbeit zu 50 %.

(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gem. Abs. 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Juli 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Juli 2009.

Regensburg, den 24. Juli 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Juli 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2009.